

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Prozessautomatisierungstechnik
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 21. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Prozessautomatisierungstechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.
- (2) Das Studium der Prozessautomatisierungstechnik vereint mathematisch-naturwissenschaftliche und chemische Grundlagen, Informatik und Automatisierungstechnik mit angewandter Verfahrenstechnik und allgemeinen Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Digitalisierung und Sicherheit. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Bereichen Automatisierung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und in weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur in der chemischen Industrie und diversen anderen Branchen.

**§ 3
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 6. Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Angewandte Informatik, Mathematik 1, Technische Mechanik und Technische Physik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor an der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Kurzfassung (englisch: Abstract) muss in jedem Fall in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 21. Juni 2022
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2022.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Prozessautomatisierungstechnik an der Technischen Hochschule Rosenheim am
Standort Burghausen**

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
PT 01	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
PT 02	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 03	Technische Physik <i>Technical Physics</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
PT 04	Apparatebau <i>Apparatus Design and Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 36	Wärme- und Stofftransportprozesse <i>Heat and Mass Transfer Processes</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 37	Anlagenbau <i>Plant Design and Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 05	Technische Mechanik <i>Technical Mechanics</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
PT 06	Angewandte Informatik <i>Applied Computer Science</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
PT 07	Hardwarenahe Programmierung <i>Hardware-Oriented Programming</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 08	Objektorientierte Programmierung & GUI <i>Object-Oriented Programming & GUI</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 09	Automatisierungstechnik & SPS <i>Automation & SPS</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 10	Regelungstechnik <i>Automatic Control Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 11	MSR Systemplanung <i>Instrumentation and Control Engineering</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 12	Arbeitssicherheit <i>Occupational Safety and Health</i>	2	2	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 13	Prozessleit- und Steuerungstechnik <i>Process Control Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 14	Industrial Internet of Things <i>Industrial Internet of Things</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 15	Anlagensimulation & Systemverfahrenstechnik <i>Plant Simulation & Process System Engineering</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 16	Big Data <i>Big Data</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 17	Vernetzte Produktionssysteme & Intelligente Anwendung <i>Cross-Linked Production Systems & Smart Applications</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 oder mdlP 30		
PT 18	Elektrotechnik 1 <i>Electrical Engineering 1</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV		
PT 19	Elektrotechnik 2 <i>Electrical Engineering 2</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 20	Steuerungstechnik & Aktorik <i>Control Engineering and Actuators</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 21	Messtechnik 1 <i>Measurement Technology 1</i>	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 22	Messtechnik 2 <i>Measurement Technology 2</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
PT 23	Chemie Grundlagen <i>General Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 38	Physikalische Chemie <i>Physical Chemistry</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
PT 24	Werkstofftechnik & Materialwissenschaften <i>Material Technology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 25	Chemische Verfahrenstechnik <i>Chemical Process Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 26	Thermische Verfahrenstechnik <i>Thermal Process Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 27	Mechanische Verfahrenstechnik <i>Mechanical Process Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
PT 28	MSR-Sicherheitstechnik & Anlagensicherheit <i>Process and Plant Safety Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180			
PT 29	FWPM Sprachen <i>Elective Languages</i>	2	3	SU, Pr, Ü	schrP 60-120		3) Fächerkatalog	
PT 31	Produktionslogistik & BWL <i>Business Economics & Production Logistics</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
PT 32	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 1 aus Fächerkatalog FWPM <i>Discipline-Related Elective Courses 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	P		3) Fächerkatalog	
PT 33	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 2 aus Fächerkatalog FWPM <i>Discipline-Related Elective Courses 2</i>	4	5	SU, Pr, Ü	P		3) Fächerkatalog	
PT 35	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>		10	BA	BA			
		145	180					

2. Praktisches Studiensemester (6. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
Praktisches Studiensemester							
PT 30	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	---	---	TN 4)
PT 34	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	---	25		PB	---	
		4	30				

3. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch.
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von §3.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung